

RS Vwgh 1990/11/21 90/13/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1990

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/02 Familienrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §140 idF 1977/403;

ABGB §166;

EheG §55a;

EStG 1972 §34 Abs1;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 382;

Rechtssatz

Die üblichen Unterhaltskosten für ein Kind sind mangels Außergewöhnlichkeit nicht gemäß§ 34 EStG 1972 abzugsfähig, und zwar auch dann nicht, wenn sie für außereheliche Kinder oder Kinder aus einer geschiedenen Ehe zu leisten sind (Hinweis E 26.9.1985, 85/14/0030).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990130150.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>